

Strafrecht AT

Das vorsätzlich begangene (vollendete) Erfolgsdelikt

Tatbestandsmäßigkeit

Rechtswidrigkeit

Schuld

Unrechtstatbestand

Persönl.
Vorwerf-
barkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatsubjekt (Täter) und Tatobjekt (Opfer bzw. Geschädigter)
- b) Tathandlung und Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- c) Eintritt des Erfolges und Verbindung zwischen Handlung und Erfolg (Kausalität)
- d) Erfolgszurechnung (Lehre von der objektiven Zurechnung)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale bei Begehung der Tat
- b) Kein Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)
- c) Besondere subjektiven Tatbestandsmerkmale

3. Tatbestandsannex: Objektive Bedingung der Strafbarkeit

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr (§ 32 StGB)
2. Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
3. Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe (§§ 904, 228; 229, 230, 859, 562b BGB)
4. Recht auf vorläufige Festnahme (§ 127 I 1 StPO)
5. (Mutmaßliche) Einwilligung

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit (§§ 19, 20, 21 StGB); Sonderfall: *actio libera in causa*
2. Vorsatzschuld (entfällt beim Erlaubnistatbestandsirrtum)
3. Entschuldigungsgründe (z. B. Notwehrexzess oder Entschuldigender Notstand, §§ 33, 35 StGB)
4. Aktuelles oder potentiell Unrechtsbewusstsein (§ 17 StGB)

IV. Strafzumessung

IV. Persönliche Strafmilderungs-, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe

V. Prozessvoraussetzungen

- Nach dem **dreistufigen Deliktsaufbau** setzt die Strafbarkeit ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten voraus.
- Unter einer **Straftat** ist also eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung zu verstehen.
- Dabei umschreiben die Stufen der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit den **Unrechtstatbestand**.
- Demgegenüber betrifft die Schuld die **persönliche Vorwerfbarkeit** der Tat im Sinne eines „Dafürkönnens“.